

**Antrag**

**des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

**und**

**Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und  
Kommunen**

**Vandalismus in Kirchen**

**Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Fälle von Straftaten im Allgemeinen sowie Fälle von Vandalismus, Diebstahl, Brandstiftung, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung im Speziellen in Kirchen, Kapellen und sonstigen kirchlichen Gebäuden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg registriert wurden (bitte nach Straftatbestand und Jahren aufschlüsseln);
2. resultierend aus Ziffer 1, wie sich die Schadenssumme aufgrund solcher Delikte in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg je Delikt und Jahr sowie in Summe entwickelt hat;
3. resultierend aus Ziffer 1, wie sie die Anzahl solcher Delikte sowie die Entwicklung in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren nach ihrer Kenntnis im Vergleich zu anderen Bundesländern bewertet;
4. wie hoch sich die Aufklärungsquote der in Ziffer 1 genannten Delikte innerhalb der letzten fünf Jahre gestaltet;
5. welche Erkenntnisse ihr über politische, religiöse oder ideologisch motivierte Hintergründe solcher Taten vorliegen und in welche Kategorien politisch-motivierter Kriminalität sie diese zuordnet;
6. welche Maßnahmen zur Prävention solcher Delikte getroffen werden;
7. welche Formen der Zusammenarbeit zwischen den Polizeipräsidien, kirchlichen Institutionen und kommunalen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Information und Nachsorge nach solchen Vorfällen bestehen;

8. welche Förderprogramme oder Unterstützungsmöglichkeiten des Landes zur Verbesserung der Sicherheit (z. B. Beleuchtung, Überwachung, bauliche Schutzmaßnahmen) existieren;
9. wie kirchliche Einrichtungen über sicherheitsrelevante Entwicklungen (z. B. Vandalismusserien) informiert werden;
10. wie sie die gesellschaftliche Entwicklung im Hinblick auf den Respekt vor religiösen Symbolen und Kulturgütern in Baden-Württemberg bewertet;
11. welche Maßnahmen und Initiativen sie vorsieht, um das öffentliche Bewusstsein für den Schutz religiöser und kulturell bedeutsamer Orte zu stärken.

3.11.2025

Dr. Timm Kern, Birnstock, Fink-Trauschel, Haußmann, Goll, Weinmann, Bonath, Haag, Hapke-Lenz, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Kirchen, Kapellen und andere kirchliche Einrichtungen sind nicht nur Orte des Glaubens und der seelsorgerischen Begegnung, sondern zugleich auch bedeutende Kultur- und Geschichtsgüter. Sie prägen vielerorts das Ortsbild, dienen der Gemeinschaft und stehen für Werte wie Toleranz, Respekt und kulturelle Identität. In den letzten Jahren kam es jedoch auch in Baden-Württemberg vermehrt zu Fällen von Vandalismus, Diebstahl und Sachbeschädigungen an Kirchengebäuden. Neben materiellen Schäden sind solche Vorfälle geeignet, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu beeinträchtigen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu belasten. Der Antrag soll Aufschluss darüber geben, wie sich die Fallzahlen in den letzten Jahren entwickelt haben, welche Maßnahmen Polizei und Landesregierung zur Prävention und Aufklärung solcher Straftaten ergreifen und inwiefern religiöse und kulturelle Einrichtungen im Land in Sicherheitskonzepte eingebunden sind.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. November 2025 Nr. IM3-0141.5-651/103 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. wie viele Fälle von Straftaten im Allgemeinen sowie Fälle von Vandalismus, Diebstahl, Brandstiftung, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung im Speziellen in Kirchen, Kapellen und sonstigen kirchlichen Gebäuden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg registriert wurden (bitte nach Straftatbestand und Jahren aufschliessen);

2. resultierend aus Ziffer 1, wie sich die Schadenssumme aufgrund solcher Delikte in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg je Delikt und Jahr sowie in Summe entwickelt hat;

4. wie hoch sich die Aufklärungsquote der in Ziffer 1 genannten Delikte innerhalb der letzten fünf Jahre gestaltet;

Zu 1., 2. und 4.:

Zu den Ziffern 1, 2 und 4 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS bietet die Möglichkeit Merkmale zu Fällen anhand bestimmter Kataログbegriffe anonymisiert zu erfassen. Im Sinne der Fragestellung wurden nachstehend die Fallzahlen mit den Tatörtlichkeiten „Kapelle“, „Kirche“, „Kloster“, „Pfarrhaus“ sowie sonstige „kirchliche Einrichtung“ ausgewertet. „Vandalismus“ ist kein Erfassungsparameter in der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine Aussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden können.

Ein Schaden im Sinne der PKS ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) eines rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen.

Die Anzahl der Straftaten an der Tatörtlichkeit „Kapelle“ lässt sich für die Jahre 2020 bis 2024 wie folgt darstellen.

Anzahl der Straftaten mit der Tatörtlichkeit „Kapelle“	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamt	101	81	106	91	115
Aufklärungsquote in Prozent	20,8 %	16,0 %	17,0 %	22,0 %	16,5 %
Schadenssumme	32.284 €	5.395 €	13.586 €	22.687 €	59.433 €
- darunter Diebstahl	46	35	35	50	82
- darunter Hausfriedensbruch	8	2	1	2	0
- darunter Brandstiftung	0	0	0	1	1
- darunter Sachbeschädigung	43	36	54	28	28

Die Anzahl der Straftaten an der Tatörtlichkeit „Kapelle“ liegt in den Jahren 2020 bis 2024 zwischen 81 und 115 Fällen jährlich. Im Jahr 2024 steigen die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 26,4 Prozent auf den Höchststand von 115 (91) Fällen an. Die Aufklärungsquote liegt bei 16,5 Prozent. Wie beim Gros der Fälle handelt es sich um Diebstahlsdelikte sowie Sachbeschädigungen. Die Anzahl der Diebstahlsdelikte steigt im Betrachtungszeitraum an, Sachbeschädigungen sind rückläufig. Die Schadenssumme der Diebstahls- sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte liegt im Jahr 2024 bei rund 60 Tausend Euro.

Die Anzahl der Straftaten an der Tatörtlichkeit „Kirche“ lässt sich für die Jahre 2020 bis 2024 wie folgt darstellen.

Anzahl der Straftaten mit der Tatörtlichkeit „Kirche“	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamt	919	763	844	896	734
Aufklärungsquote	34,8 %	29,5 %	24,3 %	28,6 %	25,7%
Schadenssumme	240.766 €	186.137 €	461.872 €	189.705 €	274.779 €
- darunter Diebstahl	361	291	355	438	379
- darunter Hausfriedensbruch	19	14	15	11	15
- darunter Brandstiftung	5	3	10	7	10
- darunter Sachbeschädigung	318	321	322	276	216

Die Anzahl der Straftaten an der Tatörtlichkeit „Kirche“ liegt in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils auf einem hohen dreistelligen Niveau. Im Jahr 2024 sinken die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 18,1 Prozent auf 734 (896) Fälle. Dieser Wert markiert den niedrigsten Stand innerhalb der letzten 5 Jahre. Die Aufklärungsquote liegt bei 25,7 Prozent. Beim Gros der Fälle handelt es sich um Diebstahlsdelikte sowie Sachbeschädigungen. Die Schadenssumme der Diebstahls- sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte liegt im Jahr 2024 bei rund 275 Tausend Euro.

Die Anzahl der Straftaten an der Tatörtlichkeit „Kloster“ lässt sich für die Jahre 2020 bis 2024 wie folgt darstellen.

Anzahl der Straftaten mit der Tatörtlichkeit „Kloster“	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamt	20	24	18	18	14
Aufklärungsquote	40,0 %	62,5 %	16,7 %	33,3 %	42,9 %
Schadenssumme	3.040 €	3.980 €	2.770 €	34.549 €	2.212 €
- darunter Diebstahl	11	8	6	12	7
- darunter Hausfriedensbruch	1	0	0	1	0
- darunter Brandstiftung	0	0	0	1	0
- darunter Sachbeschädigung	6	2	8	1	2

Die Anzahl der Straftaten an der Tatörtlichkeit „Kloster“ liegt in den Jahren 2020 bis 2024 zwischen 14 und 24 Fällen jährlich. Im Jahr 2024 sinken die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 4 auf 14 Fälle. Dieser Wert markiert den niedrigsten Stand innerhalb der letzten fünf Jahre. Die Aufklärungsquote liegt bei 42,9 Prozent. Beim Gros der Fälle handelt es sich um Diebstahlsdelikte (7 Fälle). Die Schadenssumme der Diebstahls- sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte liegt im Jahr 2024 wie in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils zwischen Zwei- und Vier-tausend Euro. Im Jahr 2023 betrug der Gesamtschaden rund 35 Tausend Euro.

Die Anzahl der Straftaten an der Tatörtlichkeit „Pfarrhaus“ lässt sich für die Jahre 2020 bis 2024 wie folgt darstellen.

Anzahl der Straftaten mit der Tatörtlichkeit „Pfarrhaus“	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamt	91	75	72	70	76
Aufklärungsquote	31,9 %	26,7 %	31,9 %	24,3 %	22,4 %
Schadenssumme	49.346 €	14.691 €	67.475 €	72.514 €	19.529 €
- darunter Diebstahl	47	34	34	30	33
- darunter Hausfriedensbruch	8	0	0	0	0
- darunter Brandstiftung	0	1	0	0	1
- darunter Sachbeschädigung	19	28	22	26	27

Die Anzahl der Straftaten an der Tatörtlichkeit „Pfarrhaus“ liegt in den Jahren 2020 bis 2024 zwischen 70 und 91 Fällen jährlich. Im Jahr 2024 steigen die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 6 auf 76 Fälle. Die Aufklärungsquote liegt bei 22,4 Prozent. Beim Gros der Fälle handelt es sich um Diebstahlsdelikte sowie Sachbeschädigungen. Die Schadenssumme der Diebstahls- sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte liegt im Jahr 2024 bei rund 20 Tausend Euro.

Die Anzahl der Straftaten an der Tatörtlichkeit „sonstige kirchliche Einrichtung“ lässt sich für die Jahre 2020 bis 2024 wie folgt darstellen.

Anzahl der Straftaten mit der Tatörtlichkeit „sonstige kirchliche Einrichtung“	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamt	241	176	203	212	189
Aufklärungsquote	40,7 %	35,8 %	33,5 %	30,7 %	36,5 %
Schadenssumme	59.636 €	22.520 €	99.753 €	42.825 €	853.484 €
- darunter Diebstahl	83	52	84	94	84
- darunter Hausfriedensbruch	7	17	4	9	7
- darunter Brandstiftung	0	1	0	2	1
- darunter Sachbeschädigung	94	77	70	60	62

Die Anzahl der Straftaten an der Tatörtlichkeit „sonstige kirchliche Einrichtung“ liegt in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils auf einem niedrigen dreistelligen Niveau. Im Jahr 2024 sinken die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 10,8 Prozent auf 189 (212) Fälle.

Die Aufklärungsquote liegt bei 36,5 Prozent. Beim Gros der Fälle handelt es sich um Diebstahlsdelikte sowie Sachbeschädigungen. Die Schadenssumme der Diebstahls- sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte liegt in den Jahren 2020 bis 2023 zwischen 22 Tausend und 100 Tausend Euro und erreicht im Jahr 2024 einen Spitzenwert von rund 853 Tausend Euro.

*3. resultierend aus Ziffer 1, wie sie die Anzahl solcher Delikte sowie die Entwicklung in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren nach ihrer Kenntnis im Vergleich zu anderen Bundesländern bewertet;*

Zu 3.:

Entsprechende Fallzahlen des Bundes oder anderer Länder liegen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nicht vor.

*5. welche Erkenntnisse ihr über politische, religiöse oder ideologisch motivierte Hintergründe solcher Taten vorliegen und in welche Kategorien politisch-motivierter Kriminalität sie diese zuordnet;*

Zu 5.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Melddienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Melddienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind. Aufgrundlage der vorgenannten Erfassungsrichtlinien des KPMD-PMK werden politisch motivierte Straftaten im Rahmen einer Einzelfallbewertung, unter Berücksichtigung erkennbarer ideologischer Hintergründe, Ursachen der Tatbegehung und auch Erkenntnissen zum Tatverdächtigen in einem staatsschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet. Diese Zuordnung kann zu den Phänomenbereichen der PMK -links-, der PMK -rechts-, der PMK -ausländische Ideologie- oder der PMK -religiöse Ideologie- erfolgen. Sofern die Tat keinem der vorgenannten Phänomenbereiche zugeordnet werden kann, wird diese im Phänomenbereich der PMK -nicht zuzuordnen- erfasst, welcher zum 1. Januar 2023 in den inhaltsgleichen Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- umbenannt wurde.

Angriffsziel einer politisch motivierten Straftat ist das Objekt, welches aufgrund einer festgestellten oder sich aus Phänomenbereich und gegebenenfalls Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich gezielt angegriffen wird. Politisch motivierte Straftaten gegen Kirchen, Kapellen und sonstige kirchliche Gebäude im Sinne der Ziffer 1 werden im KPMD-PMK unter den Angriffszielen „Kirche“ bzw. „Religiöse Einrichtung“ statistisch erfasst. Der Begriff „Vandalismus“ ist keine auswertbare Entität des KPMD-PMK, weshalb hierzu auf dieser Grundlage keine Aussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden können.

Nachfolgend werden politisch motivierte Straftaten mit dem Angriffsziel „Kirche“ für die Jahre 2020 bis 2024 nach deliktischer und phänomenologischer Verteilung dargestellt. Dabei werden die einzelnen Phänomenbereiche wie folgt abgekürzt:

- PMK -ausländische Ideologie-: PMK -AI-
- PMK -links-: PMK -L-
- PMK -rechts-: PMK -R-
- PMK -religiöse Ideologie-: PMK -RI-
- PMK -nicht zuzuordnen- bzw. PMK -sonstige Zuordnung-: PMK -NZ- bzw. PMK -SZ-

<b>Jahr 2020 Angriffsziel „Kirche“</b>	<b>PMK -L-</b>	<b>PMK -R-</b>	<b>Gesamt</b>		
<b>PMK</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>8</b>		
§§ 130, 131 StGB		1	1		
§§ 185 ff StGB		1	1		
§§ 303 ff StGB	3	1	4		
§§ 86, 86a StGB		2	2		
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>8</b>		
<b>Jahr 2021 Angriffsziel „Kirche“</b>	<b>PMK -L-</b>	<b>PMK -R-</b>	<b>PMK -RI-</b>	<b>PMK -NZ-</b>	<b>Gesamt</b>
<b>PMK</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>7</b>
§ 126 StGB			1		1
§§ 303 ff StGB	1			1	2
§§ 86, 86a StGB		4			4
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>7</b>
<b>Jahr 2022 Angriffsziel „Kirche“</b>	<b>PMK -L-</b>	<b>PMK -R-</b>	<b>PMK -RI-</b>	<b>PMK -NZ-</b>	<b>Gesamt</b>
<b>PMK Gewalt</b>			<b>1</b>		<b>1</b>
Tötungsdelikte			1		1
<b>PMK</b>	<b>2</b>	<b>4</b>		<b>3</b>	<b>9</b>
§§ 130, 131 StGB		1			1
§§ 303 ff StGB	2			3	5
§§ 86, 86a StGB		3			3
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>10</b>
<b>Jahr 2023 Angriffsziel „Kirche“</b>	<b>PMK -L-</b>	<b>PMK -R-</b>	<b>PMK -RI-</b>	<b>PMK -SZ-</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Terrorismus</b>			<b>1</b>		<b>1</b>
§§ 129a ff, 89a ff, 91 StGB			1		1
<b>PMK</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>10</b>
§§ 130, 131 StGB		1			1
§§ 303 ff StGB	1		3	2	6
§§ 86, 86a StGB		3			3
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>11</b>

<b>Jahr 2024 Angriffsziel „Kirche“</b>	<b>PMK -L-</b>	<b>PMK -R-</b>	<b>PMK -RI-</b>	<b>PMK -SZ-</b>	<b>Gesamt</b>
<b>PMK</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>12</b>
§§ 130, 131 StGB				3	3
§§ 303 ff StGB	1		1	3	5
§§ 86, 86a StGB		1			1
§§ 242, 243 StGB	1				1
Sonstige §§ StGB			1	1	2
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>12</b>

Im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2024 wurden mit dem Angriffsziel „Kirche“ insgesamt 48 politisch motivierte Straftaten erfasst. Die Fallzahlen bewegen sich durchgehend auf einstelligem bzw. niedrigem zweistelligem Niveau. Insgesamt 18 Straftaten wurden hierbei dem Phänomenbereich der PMK -rechts- zugeordnet, 13 Straftaten der PMK -nicht zuzuordnen- bzw. PMK -sonstige Zuordnung-, neun Straftaten der PMK -links- und acht Straftaten der PMK -religiöse Ideologie-. Den deliktischen Schwerpunkt bilden Sachbeschädigungsdelikte mit insgesamt 22 Fällen, gefolgt von Propagandadelikten mit insgesamt 13 Fällen. Im Betrachtungszeitraum wurde überdies unter anderem ein Diebstahlsdelikt erfasst.

Nachfolgend werden politisch motivierte Straftaten mit dem Angriffsziel „Religiöse Einrichtungen“ für die Jahre 2020 bis 2024 nach deliktischer und phänomenologischer Verteilung dargestellt.

<b>Jahr 2020 Angriffsziel „Religiöse Einrichtung“</b>	<b>PMK -R-</b>	<b>Gesamt</b>
<b>PMK</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
§§ 185 ff StGB	3	3
Sonstige §§ StGB	1	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>4</b>	<b>4</b>

<b>Jahr 2021 Angriffsziel „Religiöse Einrichtung“</b>	<b>PMK -L-</b>	<b>PMK -R-</b>	<b>PMK -RI-</b>	<b>Gesamt</b>
<b>PMK</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>4</b>
§§ 130, 131 StGB		2		2
§§ 303 ff StGB	1		1	2
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>4</b>

<b>Jahr 2022 Angriffsziel „Religiöse Einrichtung“</b>	<b>PMK -AI-</b>	<b>PMK -R-</b>	<b>PMK -RI-</b>	<b>PMK -SZ-</b>	<b>Gesamt</b>
<b>PMK Gewalt</b>	<b>1</b>				<b>1</b>
Körperverletzungen	1				1
<b>PMK</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>6</b>
§ 126 StGB	1				1
§§ 185 ff StGB		1			1
§§ 303 ff StGB			1	1	2
§§ 86, 86a StGB		1			1
§§ 242, 243 StGB				1	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>7</b>

<b>Jahr 2023 Angriffsziel „Religiöse Einrichtung“</b>	<b>PMK -AI-</b>	<b>PMK -R-</b>	<b>PMK -SZ-</b>	<b>Gesamt</b>
<b>PMK</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>9</b>
§§ 130, 131 StGB		1		1
§§ 185 ff StGB		2		2
§§ 240, 241 StGB			1	1
§§ 303 ff StGB	1		3	4
Sonstige §§ StGB	1			1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>9</b>

<b>Jahr 2024 Angriffsziel „Religiöse Einrichtung“</b>	<b>PMK - AI-</b>	<b>PMK -R-</b>	<b>PMK -RI-</b>	<b>PMK -SZ-</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Terrorismus</b>			<b>1</b>		<b>1</b>
§§ 129a ff, 89a ff, 91 StGB			1		1
<b>PMK Gewalt</b>	<b>1</b>				<b>1</b>
Brandstiftungsdelikte	1				1
<b>PMK</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>3</b>	<b>7</b>
§§ 185 ff StGB		1			1
§§ 303 ff StGB	1			3	4
§§ 86, 86a StGB		1			1
§§ 242, 243 StGB	1				1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>9</b>

Im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2024 wurden mit dem Angriffsziel „Religiöse Einrichtung“ insgesamt 33 politisch motivierte Straftaten erfasst. Die Fallzahlen bewegen sich durchgehend auf einstelligem Niveau. Insgesamt 13 Straftaten wurden hierbei dem Phänomenbereich der PMK -rechts- zugeordnet, neun Straftaten der PMK -nicht zuzuordnen- bzw. PMK -sonstige Zuordnung-, sieben Straftaten der PMK -ausländische Ideologie-, drei Straftaten der PMK -religiöse Ideologie- und eine Straftat der PMK -links-. Den deliktischen Schwerpunkt bilden Sachbeschädigungsdelikte mit insgesamt zwölf Fällen, gefolgt von Beleidigungsdelikten mit insgesamt sieben Fällen. Im Betrachtungszeitraum wurden überdies unter anderem zwei Diebstahlsdelikte und ein Brandstiftungsdelikt erfasst.

6. welche Maßnahmen zur Prävention solcher Delikte getroffen werden;
8. welche Förderprogramme oder Unterstützungsmöglichkeiten des Landes zur Verbesserung der Sicherheit (z. B. Beleuchtung, Überwachung, bauliche Schutzmaßnahmen) existieren;

Zu 6. und 8.:

Zu den Ziffern 6 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Zur Vorbeugung von Vandalismus in Kirchen und für Fragen rund um die Themen Einbruchsschutz und Sachbeschädigung haben Kirchenvorstände bzw. Kirchenverwaltungsräte die Möglichkeit, sich an die polizeilichen Beratungsstellen der regionalen Polizeipräsidien zu wenden. Die spezifisch fortgebildeten polizeilichen Fachberaterinnen und -berater unterstützen bei der Einschätzung von Gefährdungslagen, geben Hinweise zu baulichen, technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und bieten auf Wunsch auch eine objektspezifische Beratung vor Ort an.

Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist kostenfrei, individuell und erfolgt neutral sowie unabhängig von Herstellern oder Anbietern sicherungstechnischer Produkte. Ziel ist es, Kirchengemeinden dabei zu unterstützen, ihre Gebäude und Außenbereiche wirkungsvoll zu schützen und Beschädigungen vorzubeugen.

7. welche Formen der Zusammenarbeit zwischen den Polizeipräsidien, kirchlichen Institutionen und kommunalen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Information und Nachsorge nach solchen Vorfällen bestehen;

Zu 7.:

Das Referat Prävention beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg steht im kontinuierlichen engen Austausch mit den polizeilichen Präventionsstellen des Landes und der Länder, um bei entsprechenden Lagen zielgerichtet und schnell reagieren zu können. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit kirchlichen Institutionen und kommunalen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, anlassbezogene Information und fallspezifische Nachsorge übernehmen die regionalen Polizeipräsidien in eigener Zuständigkeit.

Die Polizei Baden-Württemberg unterstützt Opfer von Straftaten bestmöglich, um eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden. In jedem regionalen Polizeipräsidium ist ein Opferschutzkoordinator bzw. eine Opferschutzkoordinatorin für die Umsetzung und Koordinierung des polizeilichen Opferschutzes zuständig. Diese Koordinatoren und Koordinatorinnen sind regional mit Behörden sowie Beratungs- und Opferhilfeeinrichtungen vernetzt. Seit 2025 gibt es darüber hinaus Ansprechpersonen Opferschutz in den Organisationseinheiten der regionalen Polizeipräsidien. Diese sind für die jeweils zugehörigen Polizeibeamten die direkten Ansprechpersonen in Opferschutzangelegenheiten und zugleich Multiplikatoren des Opferschutzes und gewährleisten so eine professionelle Betreuung. Zusätzlich arbeiten die Referate Prävention in den regionalen Polizeipräsidien eng mit Opferhilfeeinrichtungen zusammen.

9. wie kirchliche Einrichtungen über sicherheitsrelevante Entwicklungen (z. B. Vandalismusserien) informiert werden;

Zu 9.:

Im Falle sicherheitsrelevanter Vorkommnisse nehmen die örtlich zuständigen regionalen Polizeipräsidien Kontakt mit den benannten Ansprechpersonen der kirchlichen Einrichtungen auf, um erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu veranlassen. Die entsprechenden Kontaktdaten werden fortlaufend vorgehalten und in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert, um eine jederzeitige Erreichbarkeit und einen schnellen Informationsaustausch sicherzustellen. In herausragenden Einsatzlagen erfolgt darüber hinaus eine umgehende Information des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg durch das Lagezentrum der Landesregierung.

10. wie sie die gesellschaftliche Entwicklung im Hinblick auf den Respekt vor religiösen Symbolen und Kulturgütern in Baden-Württemberg bewertet;

Zu 10.:

Die Anzahl der Straftaten an den Tatortlichkeiten „Kapelle“, „Kirche“, „Kloster“, „Pfarrhaus“ sowie sonstige „kirchliche Einrichtung“ insgesamt ist im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr 2023 rückläufig. In der 5-Jahres-Betrachtung ist ebenfalls ein Rückgang der Fallzahlen festzustellen. Lediglich im pandemiegeprägten Jahr 2021 wurden unwesentlich weniger Straftaten an den genannten Tatortlichkeiten registriert als im Jahr 2024. Auf Basis der Straftatenentwicklung gibt es keine Hinweise auf eine negative gesellschaftliche Entwicklung in Bezug auf den Respekt vor religiösen Symbolen und Kulturgütern in Baden-Württemberg.

11. welche Maßnahmen und Initiativen sie vorsieht, um das öffentliche Bewusstsein für den Schutz religiöser und kulturell bedeutsamer Orte zu stärken.

Zu 11.:

Die Polizei Baden-Württemberg trifft lageorientiert alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung und zur Strafverfolgung. Hierzu zählt beispielsweise die Intensivierung der Polizeipräsenz in sensiblen Bereichen, um sowohl das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken als auch eine präventive Wirkung zu entfalten.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen